Kont. 1339 IV kr.
Biblioteka Jagiellońska
Kraków, ul. Grodzka

Opłata pocztowa uiszczona gotówką

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Korespondencja Gospodarcza dla Polski

Erscheint 10-tägig — Bezugspreis in Polen 4.— zł, im Ausland 2.— Reichsmark monatlich, ausschließl. Bestellgeld freibleibend. Redaktion, Verlag und Administration: Katowice, ulica 3-go Maja Nr. 17 — — — Telefon nur Nr. 337-47

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien"

Anzeigenpreis nach festem Tarif — Bei jeder Beitreibung und Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort — Erfüllungsor Katowice, Wojewodschaft Schlesien — Bankverbindung: Deutsche Bank, Katowice und Beuthen — P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streiks und deren Folgen hervorgerufene Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung
Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Jahrg. XVI. Katowice, am 31. August 1939 Nr. 22

Die Verteilung von Handel u. Industrie nach Kategorien u. Gebieten

Die statistischen Erhebungen über die Zahl der gelösten Gewerbepatente geben näheren Aufschluß über die wirtschaftlichen Erscheinungen sowohl konjunktureller wie auch struktureller Art in Handel und Industrie. Seit dem Zeitpunkt der Konjunkturbelebung ist folgende Bewegung bei der Lösung der Patente für Industrieanstalten festzustellen:

	Zahl der Industrie-anstalten	Zunahme: Zahl	%	1935 = 100
1935	221 503	—	—	100
1936	234 314	12 801	5.8	105.8
1937	251 896	16 582	7.5	113.7
1938	271 705	19 809	7.9	122.7

Wie aus obiger Aufstellung hervorgeht, hat die Zahl der Industrieanstalten sich beachtlich erhöht, wobei der prozentuale Zuwachs gleichfalls stieg. Dieser Prozeß dauert weiter an, was daraus zu ersehen ist, daß bis zum 1. Februar 1939 — 593 886 Industriepatente gelöst wurden, während bis zum 1. Februar 1938 nur 571 656 Industriepatente ausgekauft wurden, so daß also auch hierbei eine Zunahme um 4% zu verzeichnen ist.

Um festzustellen, wie sich diese Erhöhung der Zahl der Industrieanstalten auf die einzelnen Betriebsgrößen verteilt, rechnet man die Anstalten der I., II. und III. Patentkategorie zu den großen Unternehmungen, diejenigen der IV.—VII. Industriekategorie zu den Mittel- und Kleinbetrieben und diejenigen der VIII. Kategorie zu den Zwergbetrieben (in der Hauptsache Handwerksanstalten). Nach diesem Schema sind in den tätigen Industriebetrieben folgende Veränderungen eingetreten:

	Großbetriebe (I.—III. Kat.) Zuwachs			Mittel- u. Kleinbetriebe (IV.—VII. Kat.) Zuwachs			Handwerksanstalten (VIII. Kat.) Zuwachs		
	Zahl	%	1935=100	Zahl	%	1935=100	Zahl	%	1935=100
1935	700	—	100	26 205	—	100	194 598	—	100
1936	662	— 5.4	94.6	26 198	—	100	207 402	+ 6.6	106.6
1937	681	+ 2.9	97.3	28 163	+ 7.5	107.5	223 052	+ 7.5	114.6
1938	710	+ 4.3	101.4	29 872	+ 6.1	114.0	241 223	+ 8.1	124.0

Aus vorstehenden Zahlen ergibt sich, daß die Zunahme nicht gleichmäßig erfolgte. An Großbetrieben zählte man in dem gesamten Zeitraum einen Zuwachs um kaum 1,4%, an Mittel- und Kleinbetrieben um 14%, und an Zwergbetrieben um 24%.

Bezeichnender Weise haben die Handwerksbetriebe unter der Arbeitslosigkeit und der wirtschaftlichen Krisenzeit überhaupt nicht gelitten, während die Groß- und Mittelbetriebe der I.—VI. Patentkategorie einen bedeutenden Rückgang aufwiesen und die s. Zt. erlittenen Verluste bisher noch nicht wieder wettmachen konnten. Während nämlich im Jahre 1928 die Gesamtzahl der Industriepatente dieser Kategorien 17 292 betrug, erreichte sie im Jahre 1938 nur die Ziffer von 15 684.

Die Verteilung der Industrieanstalten auf die einzelnen Gebiete Polens ergibt folgendes Bild:

Wojewodschaften	Großbetriebe 1937	1938	%	Mittel- u. Kleinbetriebe 1937	1938	%	Handwerksanstalten 1937	1938	%
westliche	203	214	5.4	5 972	6 241	4.5	60 653	63 481	4.7
zentrale	292	294	0.7	9 905	10 458	5.6	81 450	89 606	10.0
südliche	105	106	1.0	6 101	6 522	6.9	37 589	40 238	7.0
östliche	30	34	13.3	3 171	3 338	5.3	28 086	31 267	11.3
Warszawa	51	62	21.6	3 014	3 313	9.9	15 274	16 631	8,9

Unvergleichlich schwieriger gestalten sich **die Erhebungen für Handelsanstalten** und zwar hängt dies damit zusammen, daß auf Grund der gewährten **Steuervergünstigungen** für Handelsbetriebe diese niedrigere Patente gelöst haben als der Tarif vorsieht, zum Teil sogar Halbjahrespatente. Die erste Art dieser Steuervergünstigungen hängt von der Höhe des in früheren Jahren erzielten Umsatzes ab. Während also die Steuervergünstigungen für Industrieanstalten Prämien für die Erhöhung des Beschäftigungsstandes gleichkamen und auf die Verschiebung nach den höheren Kategorien hin hemmend sich auswirkten, bewirkten die Steuervergünstigungen für Handelsunternehmungen eine Verschiebung nach den niedrigeren Kategorien hin und einen Rückgang in der Zahl der gelösten Jahrespatente zu Gunsten der Halbjahrespatente. Die Steuervergünstigungen beziehen sich auf sämtliche Kategorien, wobei ihr Umfang bei den höheren Kategorien enger begrenzt ist, während in der Hauptsache die III. Patentkategorie daran partizipierte, weshalb eine beachtliche Zunahme der Zahl der gelösten Patente IV. Handelskategorie zu verzeichnen ist. Außerdem ist auch der Umstand zu berücksichtigen, daß eine bestimmte Anzahl von Unternehmen der IV. Kategorie zur Lösung von Patenten überhaupt nicht verpflichtet war.

Die Erteilung der Steuervergünstigungen erschwert deshalb die Erhebungen bei den Handelsanstalten und dies um so mehr, als im Jahre 1938 die Steuervergünstigungen in erweitertem Umfange als bisher gewährt wurden. Im Jahre 1938 fiel im Vergleich mit dem Jahre 1937 die Zahl der Jahres-Handelspatente von 327 573 auf 312 767, während die Zahl der Halbjahrespatente von 127 456 auf 149 997 stieg.

Die Gesamtzahl der Handelspatente betrug in den Jahren seit Beginn des Konjunkturaufschwungs:

	Zahl der Unternehmen	Zunahme: Zahl	%	1935 = 100
1935	418 627	—	—	100
1936	431 599	12 972	3.1	103.1
1937	455 029	23 430	5.4	108.7
1938	462 769	7 740	1.7	110.5

Aus dieser Aufstellung geht hervor, daß das Tempo des Anstiegs bedeutend nachgelassen hat, während der Zuwachs weiterhin anhält. Bis 1. Februar 1938 wurden nämlich 366 365 Handelspatente und in demselben Zeitraum des Jahres 1939 371 764 gelöst, so daß also eine Zunahme um 1,5% zu verzeichnen ist. Im Verhältnis zu der Bevölkerungszunahme bedeutet dies jedoch einen Rückgang der Zahl der Handelsunternehmen.

In den in dieser Abhandlung erfaßten Jahren ist also eine verhältnismäßig größere Zunahme bei der Zahl der gelösten Patente für Industrieanstalten im Vergleich zu der Zahl der Patente für Handelsbetriebe festzustellen.

Zwecks Feststellung der in den einzelnen Betriebsgrößen eingetretenen Veränderungen ist die Unterteilung in zwei Gruppen, nämlich der I. und II. Kategorie (Großhandel und Halbengroshandel), sowie der III. und IV. Kategorie (Kleinhandel) angebracht. Dabei ergibt sich folgendes Bild:

	Handelsunternehmungen I. u. II. Kat. Zahl	Zunahme: %	1935 = 100	Handelsunternehmungen III. u. IV. Kat. Zahl	Zunahme: %	1935=100
1935	20 401	—	100	393 837	—	100
1936	20 739	1.7	102.1	406 290	3.2	108.9
1937	22 931	10.7	112.4	427 744	5.2	114.5
1938	26 054	13.6	127.7	431 823	1.0	115.6

SZCZAWNICA JOSEFINEN-QUELLE
hilft bei Katarrhen.

Wenn man berücksichtigt, daß die Zahl der Handelsunternehmungen I. und II. Kategorie im Jahre 1928 37 723 betrug, weist das Jahr 1938 einen Rückgang um 30,9% auf, während Handelsunternehmungen der III. und IV. Kategorie im Jahre 1928 — 415 908 gezählt wurden, sodaß eine Zunahme um 3,8% festzustellen ist. Daraus geht hervor, daß der Rückgang bei der Zahl der größeren Handelsunternehmen in letzter Zeit zum Stillstand gekommen ist, während die Zahl der kleineren Handelsunternehmungen im Gegensatz zur Zahl der kleineren Industriebetriebe im Verhältnis zur Bevölkerungszahl zurückgeht.

Die Verteilung auf die einzelnen Gebiete stellt sich wie folgt dar:

Wojewodschaften	Handelsunternehmungen: I. u. II. Kat. 1937	1938	Zuwachs %	III. u. IV. Kat. 1937	1938	Zuwachs %
westliche	6 200	6 599	+ 6.4	82 995	80 261	— 3.3
zentrale	6 333	7 473	+ 18.0	155 592	154 859	— 0.5
südliche	4 055	4 841	+ 19.4	103 244	107 547	+ 4.2
östliche	1 993	2 319	+ 16.4	57 777	60 977	+ 5.5
Warszawa	4350	4 819	+ 10.8	28 156	28 179	+ 0.1

Das eheliche Gűterrecht

In dem in der Wirtschaftskorrespondenz für Polen Nr. 21 v. 21. August 1939 veröffentlichten Aufsatz ist ein sinnentstellender Druckfehler zu berichtigen. Unter II soll es heißen: „Die einzelnen ehelichen Güterrechte" anstatt. „Die Eingehung ehelicher Güterrechte".

III. Die vertraglichen Güterstände

1. **Die vertragsmäßigen Güterstände sind:**

a) die allgemeine Gütergemeinschaft,
b) die Errungenschaftsgemeinschaft,
c) die Fahrnisgemeinschaft.

Die Ehegatten können, wie bereits erwähnt, ihre güterrechtlichen Verhältnisse durch einen bei gleichzeitiger Anwesenheit vor Gericht oder Notar zu schließenden Vertrag (Ehevertrag) vor und während der Ehe ordnen und ändern. Sie dürfen selbstverständlich nichts vereinbaren, was gegen die guten Sitten oder ein verbietendes Gesetz verstößt, daher auch weder ausschließen, daß es **grundsätzlich** Pflicht des Ehemannes ist, die Mittel zur Bestreitung der Kosten des ehelichen Zusammenlebens zu beschaffen („den ehelichen Aufwand zu tragen"), noch auch bestimmen, daß die Ehefrau nicht mindestens einen angemessenen Beitrag aus den Einkünften ihres Vermögens und dem Ertrag ihrer Arbeit oder eines von ihr betriebenen Erwerbsgeschäfts zu leisten habe; im übrigen haben sie die Macht, zu vereinbaren, was sie wollen. Soweit die Vereinbarung aber den Ehemann von der Verwaltung oder Nutznießung des Vermögens der Ehefrau ausschließt, oder andere Bestimmungen als das Gesetz über solche Verwaltung und Nutznießung trifft, können **einem Dritten gegenüber** aus der Ausschließung oder der Aenderung Einwendungen gegen ein zwischen ihm und einem der Ehegatten vorgenommenes Rechtsgeschäft oder gegen ein zwischen ihnen ergangenes rechtskräftiges Urteil nur dann hergeleitet werden, wenn zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts oder zur Zeit des Eintritts der Rechthängigkeit die Ausschließung oder die Aenderung in dem Güterrechtsregister des zuständigen Gerichts eingetragen oder dem Dritten bekannt war; auch gilt das gleiche, wenn eine in dem Güterrechtsregister eingetragene Regelung der güterrechtlichen Verhältnisse durch Ehevertrag aufgehoben oder geändert wird. Hat der Ehemann zur Zeit der Eheschließung oder, falls der Vertrag später geschlossen ist, zur Zeit des Vertragsschlusses seinen Wohnsitz im Ausland oder in einem andern. Rechtsgebiet, so kann der Ehevertrag

Aenderung des Einfuhrzolltarifs

Verordnung des Ministerrates vom 1. 8. 1939
Dz. Ust. Nr. 70 vom 7. 8. 39, Pos. 473.

Auf Grund des Art. 13 Abs. 5 Buchst. a der Verordnung des Staatspräsidenten vom 27. 10. 33 über das Zollrecht (Dz. U. R. P. Nr. 84/610) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Im Einfuhrzolltarif — Anlage zur Verordnung des Staatspräsidenten vom 23. August 1932 über die Festsetzung des Einfuhrzolltarifs (Dz. U. R. P. Nr. 85/732), abgeändert durch Verordnung des Staatspräsidenten vom 28. Oktober 1933 (Zbl. 1933, S. 122/26) und durch die Verordnungen des Ministerrates vom 26. 10. 1934 (Zbl. 1934, S. 142), vom 13. 3. 1935 (Zbl. 1935, S. 35/36) und vom 13. 7. 1935 (Zbl. 1935, S. 141/42) — werden folgende Aenderungen vorgenommen:

1. In der T. St. 67 erhält P. 1 nachstehende Fassung:
„1. Ananasbrei . . . . . 250.— 200.—";
2. hinter T. St. 176 tritt folgende Anmerkung:
„Anmerkung zur Gruppe 14.
Als gemahlene Waren der Gruppe 14 gelten Waren, die in solchem Maße künstlich zerkleinert worden sind, daß sie durch Siebe mit 400 und mehr Oeffnungen in einem cm² hindurchgehen";
3. T. St. 237 erhält die Fassung:
„237". Ananaskompott, auch mit Zusatz von Zucker, Ananas geschält oder geschnitten — in jeglicher Verpackung:
1. über 2 kg . . . . . 630.— 500.—;
2. von 2 kg und weniger mit unmittelbarer Verpackung 940.— 750.—;
4. die Anmerkung zu den Tarifstellen 393—402 erhält den Wortlaut:
„Anmerkung zu den Tarifstellen 393—402. Die von den Tarifstellen 393—402 umfaßten Waren können über Zollämter eingeführt werden, deren Verzeichnis bekanntgegeben wird. Den Sendungen dieser Erzeugnisse sind die Fakturen mit Angabe der genauen chemischen Benennung beizufügen. Ist die verlangte Faktura nicht beigefügt, so werden die eingeführten Erzeugnisse nach den entsprechenden Tarifstellen und Punkten mit einem Zuschlag von 20 Prozent verzollt";
5. die Anmerkung hinter P. 1 der T. St. 590 erhält nachstehenden Wortlaut:
„Anmerkung Enden von Kammwolle in einer Länge über 50 cm sind nach T. St. 592 P. 1 zu verzollen";
6. in der T. St. 594 erhält P. 10 folgende Fassung:
„10. in Knäueln auf Kartons, auf Spulen im Gewicht der Spule samt dem Garn von 100 g und weniger, in besonderen Docken im Gewicht der Docke von 20 g und weniger, alles mit Fähnchen, Streifbändern, Etiketten, Manschetten und dergl. versehen — zusammen mit dem Gewicht der Kartons, Spulen, Fähnchen, Streifbänder, Etiketten, Manschetten und dergl.:
a) ungefärbt . . . . 750.— 600.—
b) gebleicht, gefärbt . 830.— 660.—;
7. T. St. 998 erhält folgende Fassung:
998. Bronze aus unedlen Metallen; Gries, Flocken, Pulver, Staub
— aus Aluminium:
1. mit keinem organischen Pigment gefärbt:
a) aus Aluminium, in einer Verpackung:
I. über 500 g . . . 310.— 250.—
II. von 500 g und weniger, mit unmittelbarer Verpackung 375.— 300.—
b) jede andere . . . . 230.— 180.—
2. mit organischem Pigment gefärbt . . . . . . 375.— 300.—;
8. T. St. 1050 erhält den Wortlaut: „1050. Maschinen und Geräte zum Heben, Herunterlassen, Versetzen und Umladen von Lasten — außer den besonders genannten:
1. für Handbetrieb, im Stückgewicht:
a) über 500 kg . . . . 125.— 100.—
b) über 200—500 kg . . 175.— 140.—
c) über 50—200 kg . . 210.— 170.—
d) von 50 und weniger . 250.— 200.—
2. für mechanischen Antrieb, im Stückgewicht:
a) über 3000 kg . . . 150.— 120.—
b) über 1000—3000 kg . 200.— 160.—
c) über 300—1000 kg . 260.— 210.—
d) von 300 kg und weniger . . . . . . 330.— 260.—";
9. in T. St. 1085 erhält P. 10 Buchstabe b) nachstehende Fassung:
„b) aus den von den T. St. 977—981 umfaßten Metallen und Legierungen; aus Gußeisen, Eisen, Stahl mit einem Gehalt an den von den T. St. 977—981 umfaßten Metallen und Legierungen über 10 Prozent:
I. über 100 kg . . . . 310.— 250.—
II. über 25—100 kg . . . 500.— 400.—
III. von 25 kg und weniger 690.— 550.—";
10. hinter T. St. 1087 tritt folgende Anmerkung:
„Anmerkung zur Gruppe 67. Maschinen, Apparate und Vorrichtungen, die aus beförderungstechnischen Gründen in zerlegtem Zustande eingeführt werden, sind nach den entsprechenden Tarifstellen so wie montierte Maschinen, Apparate und Vorrichtungen zu verzollen";
11. zu den Anmerkungen zur Gruppe 68 kommt eine weitere Anmerkung — Anmerkung 3 — folgenden Wortlauts hinzu:
„Anmerkung 3. Maschinen, Apparate und Vorrichtungen, die aus beförderungstechnischen Gründen in zerlegtem Zustande eingeführt werden, sind nach den entsprechenden Tarifstellen so wie montierte Maschinen, Apparate und Vorrichtungen zu verzollen";
12. die Anmerkung zu T. St. 1120 erhält nachstehenden Wortlaut:
„Anmerkung. Dynamomaschinen, Motoren, Transformatoren, elektrische Lampen, Glühbirnen — die mit den von der T. St. 1120 umfaßten Vorrichtungen nicht montiert sind, werden gesondert nach den für sie zuständigen Tarifstellen verzollt";
13. an Stelle der Anmerkung zur Gruppe 69, die gestrichen wird, werden folgende Anmerkungen eingeführt:
„Anmerkungen zur Gruppe 69:
Anmerkung 1. Maschinen, Apparate und Vorrichtungen, die aus beförderungstechnischen Gründen in zerlegtem Zustande eingeführt werden, sind nach den entsprechenden Tarifstellen so wie montierte Maschinen, Apparate und Vorrichtungen zu verzollen.
Anmerkung 2. Teile elektrischer Maschinen, Apparate und Vorrichtungen werden, sofern sie nicht besonders genannt sind, nach den entsprechenden Tarifstellen, die die betreffenden Maschinen, Apparate und Vorrichtungen umfassen, verzollt."
14. Anmerkung 3 zu den T. St. 1136, 1137, 1738 erhält folgenden Wortlaut:
„Anmerkung 3. Kraftwagen, Traktoren, Fahrgestelle mit elektrischen Motoren sind so wie die entsprechenden Kraftwagen, Traktoren und Fahrgestelle mit Verbrennungsmotoren von 6 und weniger Zylindern zu verzollen";
15. in der T. St. 1164 erhält P. 1 nachstehende Fassung:
„1. Thermometer für Aerzte 3750.— 3000.—".

§ 2.

Die Ausführung dieser Verordnung wird dem Finanzminister übertragen.

§ 3.

Die Verordnung tritt nach Ablauf von 7 Tagen vom Tage der Verkündung in Kraft.

Wichtige Zahlungstermine im Monat September

7. September: Zahlung der **Diensteinkommensteuer** (Podatek od uposażeń) für August.

10. September: Anmeldung und Zahlung der **Sozialversicherungsbeiträge** an die zuständige „Ubezpieczalnia Społeczna" für August, und zwar:
für alle Arbeitnehmer: Kranken- und Unfallversicherung;
für Geistesarbeiter: Angestellten- und Arbeitslosenversicherung;
für physische Arbeiter: Alters- und Invalidenversicherung;
Anmeldung der Arbeitslosen-Versicherungsbeiträge für physische Arbeiter für August bei dem zuständigen „Wojewódzkie Biuro Funduszu Pracy".

20. September: Zahlung der am 10. d. Mts. angemeldeten **Arbeitslosenversicherungs - Beiträge für physische Arbeiter und der Arbeitsfondsbeiträge** für alle Beschäftigten bei dem zuständigen „Wojewódzkie Biuro Funduszu Pracy".

25. September: **Umsatzsteuer** für August zahlen Unternehmen mit ordnungsmäßiger Buchführung.

Beiträge an den Arbeitsfonds

Rechtsquelle: Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts L. rej. 360!37.

Das Oberste Verwaltungsgericht hat in der Frage, ob bei Entschädigungen für nicht ausgenutzten Urlaub, bezw. für Ueberstunden, und bei Unterstützungen früherer Angestellter bezw. deren Familienmitglieder eine Gebühr an den Arbeitsfonds zu entrichten ist, folgenden Standpunkt eingenommen:

Wenn es sich um eine Entschädigung für nicht ausgenutzten Urlaub bezw. für Ueberstunden handelt, so muß eine Gebühr an den Arbeitsfonds entrichtet werden, da nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen dieser Gebühr das gesamte Einkommen, das aus dem Arbeitsverhältnis erzielt wird, unterliegt. Die Entschädigung für nicht ausgenutzten Urlaub bezw. für Ueberstunden sind eine Bezahlung für geleistete Arbeit ebenso wie alle Gratifikationen und unterliegen somit der Gebühr.

Anders verhält es sich dagegen bei Unterstützungen, die früheren Angestellten bezw. deren Familienangehörigen gezahlt werden. Diese Unterstützungen sind keine Bezahlung für geleistete Arbeit und unterliegen daher nicht der Gebühr.

---

auch auf ein an diesem Wohnsitz geltendes Güterrecht verweisen.

2. **Die allgemeine Gütergemeinschaft!**

Haben die Ehegatten allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart, so sind innerhalb ihres Vermögens drei Bestandteile vorhanden: das Gesamtgut, das Vorbehaltsgut des Ehemannes und das Vorbehaltsgut der Ehefrau. **Vorbehaltsgut** ist, was durch Ehevertrag ausschließlich zum persönlichen Gebrauch eines der Ehegatten erklärt ist oder ihm von einem Dritten mit gleicher Bestimmung zugewendet wird. Das **Gesamtgut** steht in der Verwaltung des Ehemannes, der jedoch für gewisse Rechtsakte, z. B. Verfügung über das Gesamtgut im Ganzen, Verfügung über ein Grundstück, zu einer Schenkung aus dem Gesamtgute etc. der Zustimmung der Ehefrau bedarf. Die Ehefrau selbst kann über Gesamtgut nur im Bereich ihrer Schlüsselgewalt, über die später noch eingehend zu sprechen ist, und in Vertretung des Ehemannes verfügen. Der eheliche Aufwand fällt dem Gesamtgut zur Last, das auch für die Schulden der Ehegatten, für die der Ehefrau jedoch nur unter gewissen Einschränkungen, haftet z. B. nur dann, wenn der Ehemann seine Zustimmung zu dem Rechtsgeschäft erteilt hat, aus dem die Verbindlichkeit entstanden ist oder wenn das Rechtsgeschäft ohne seine Zustimmung für das Gesamtgut wirksam ist. (Erbschaft, Erwerbsgeschäft, Prozeß etc.). Die Aufhebung der Gütergemeinschaft tritt regelmäßig unter den gleichen Voraussetzungen ein wie bei der Verwaltungsgemeinschaft. (Siehe Aufsatz in Nr. 21 vom 21. August 1939). Bei der Auseinandersetzung sind zunächst die auf dem Gesamtgut ruhenden Schulden aus dem Gesamtgut zu tilgen; der danach verbleibende Ueberschuß gebührt den Ehegatten zu gleichen Teilen. Sind bei der Lösung der Ehe durch den Tod eines Ehegatten gemeinschaftliche Abkömmlinge vorhanden, so wird, wenn der überlebende Ehegatte es nicht ablehnt, zwischen ihm und den gesetzlich als Erben berufenen Abkömmlingen die Gütergemeinschaft fortgesetzt. Das Gesamtgut der **fortgesetzten Gütergemeinschaft** bilden das eheliche Gesamtgut und das Vermögen, das der überlebende Ehegatte aus dem Nachlaß des verstorbenen Ehegatten oder nach dem Eintritt der fortgesetzten Gütergemeinschaft erwirbt. Der überlebende Ehegatte hat die Rechte des Ehemannes, die Abkömmlinge haben die der Ehefrau. Stirbt ein Abkömmling während der fortgesetzten Gütergemeinschaft, so gehört sein Anteil nicht zu seinem Nachlaß. An seine Stelle tritt seine Nachkommenschaft, soweit sie auch sonst zum Eintritt in die Gemeinschaft berechtigt gewesen wäre. Fehlt aber derartige Nachkommenschaft, so wächst der Anteil den übrigen Abkömmlingen und sonst dem überlebenden Ehegatten zu. Die fortgesetzte Gütergemeinschaft endigt auf Verlangen des überlebenden Ehegatten, mit dessen Wiederverheiratung oder Tod, und wenn die Fortsetzung der Gütergemeinschaft einen Abkömmling gefährdet, auch auf dessen Verlangen.

3. **Die Errungenschaftsgemeinschaft!**

Wenn die Ehegatten „Errungenschaftsgemeinschaft" vereinbaren, so sind innerhalb ihres Vermögens vier Bestandteile vorhanden: Gesamtgut, eingebrachtes Gut des Ehemannes, eingebrachtes Gut der Ehefrau und Vorbehaltsgut der Ehefrau. **Gesamtgut** ist das vom Ehemann oder von der Ehefrau während der Errungenschaftsgemeinschaft erworbene; es wird gemeinschaftliches Vermögen beider Ehegatten und wird, wie das Gesamtgut der allgemeinen Gütergemeinschaft, vom Ehemanne verwaltet. **Eingebrachtes Gut** eines Ehegatten ist im wesentlichen, was ihm bei Eintritt der Errungenschaftsgemeinschaft gehört, und was er während der Gemeinschaft durch Schenkung, Ausstattung, Erbschaft oder Vermächtnis erwirbt. Dasselbe wird für Rechnung des Gesamtgutes in der Weise verwaltet, daß die beim System der Verwaltungsgemeinschaft dem Ehemanne zufallenden Nutzungen (vgl. Aufsatz in Nr. 21 v. 21. August 1939) zum Gesamtgut gehören. Das **Vorbehaltsgut** der Ehefrau folgt den bei allgemeiner Gütergemeinschaft für Vorbehaltsgut geltenden Regeln (vgl. oben unter „allgemeiner Gütergemeinschaft"). Für den ehelichen Aufwand, die Schuldenhaftung, die Aufhebung und Auseinandersetzung kommen im wesentlichen ebenfalls die entsprechenden Bestimmungen der allgemeinen Gütergemeinschaft in Anwendung, jedoch tritt eine Fortsetzung der Errungenschaftsgemeinschaft zwischen dem überlebenden Ehegatten und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen nicht von selbst, sondern nur durch besondere Vereinbarung ein.

(Fortsetzung folgt.)

Aus dem deutschen Devisenrecht

Regelung von Auslandszahlungen.
Devisenrechtliche Bestimmungen für den Versicherungsverkehr.

1. Ohne Genehmigung kann eine Devisenbank ausländische Wertpapiere und Zinsscheine oder Gewinnanteilscheine von ausländischen Wertpapieren zugunsten eines Ausländers aus den von dem ausländischen Anleiheschuldner zur Verfügung gestellten Einlösungsmitteln einlösen und den Erlös auf freiem Reichsmark- oder Währungskonto gutbringen, vorausgesetzt, daß die Einlösungsmittel in frei verfügbaren Devisen oder freier Reichsmark bestehen (vgl. auch Nr. 15, Abs. 2).

2. Absatz 1 gilt nicht zugunsten eines Auswanderers für solche Wertpapiere, Zinsscheine und Gewinnanteilscheine, die den Beschränkungen, Verboten und Pflichten der §§ 55, 56 des Devisengesetzes oder sonstigen devisenrechtlichen Beschränkungen unterliegen.

Ohne Genehmigung kann eine Devisenbank inländische auf Reichsmark, Goldmark, Schillinge, Goldschillinge, Kronen oder einen Sachwert lautende, rückzahlbar gewordene Wertpapiere zugunsten eines Ausländers einlösen, wenn der Erlös auf einem Sperrkonto bei einer Devisenbank gutgeschrieben wird; die Art des Sperrkontos bestimmt sich nach Nr. 37d, 38c, 39.

1. Die Genehmigung zur Einlösung von Zins- und Gewinnanteilscheinen inländischer Wertpapiere zugunsten eines Ausländers ist mit der Maßgabe zu erteilen, daß die Zahlung in Reichmark an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden erfolgt. Die Zahlung kann auch auf ein Sonderkonto bei einer Devisenbank genehmigt werden, wenn die Wertpapiere dem Ausländer bereits vor dem in Nr. 37b genannten Stichtag gehört haben; Abschnitt IV, Nr. 45, Abs. 3, Satz 2 und 3, sind entsprechend anzuwenden.

2. Ohne Genehmigung kann eine Devisenbank Zins- und Gewinnanteilscheine inländischer auf Reichsmark, Goldmark Schillinge, Goldschillinge, Kronen oder einen Sachwert lautender Wertpapiere zugunsten eines Ausländers einlösen, wenn dieser das Affidavit abgibt, daß sowohl die Wertpapiere als auch die Zinsscheine oder Gewinnanteilscheine nicht einem Inländer gehören, daß er sie nicht von einem Inländer zum Zwecke der Einziehung erworben hat und daß sie nicht von einem Inländer an einen Ausländer verpfändet oder sicherungshalber übereignet worden sind, vorausgesetzt ist, daß der Erlös alsbald an der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden gezahlt wird.

3. Ohne Genehmigung kann eine Devisenbank Zinsscheine oder Gewinnanteilscheine inländischer auf Reichsmark, Goldmark, Schillinge, Goldschillinge, Kronen oder einen Sachwert lautender Wertpapiere, die schon vor dem 1. Juli 1933 bei ihr im Depot des Ausländers lagen, zu dessen Gunsten einziehen, wenn der Erlös zur Verminderung des Debetsaldos auf dem gleichen oder einem anderen Konto des Ausländers verwendet wird. Statt des 1. Juli 1933 ist in Oesterreich der 13. März 1938, in den sudetendeutschen Gebieten der 1. Oktober 1938, bei Auswanderern der Tag der Auswanderung als Stichtag maßgebend.

4. Erlöse, die zehn Reichsmark nicht erreichen, können auf freiem Konto des Ausländers gutgebracht werden, wenn die Wertpapiere oder die Zinsscheine oder Gewinnanteilscheine schon vor den im Abs. 3 genannten Stichtagen im Depot bei der Devisenbank liegen. Der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden ist monatlich nachträglich der Gesamtbetrag der Gutschriften und die Zahl der Konten mitzuteilen.

Devisenentscheidungen

38) Sämtliche Einzahlungen auf Grund von Rückversicherungs-Verrechnungen zwischen inländischen Versicherungsanstalten und ausländischen Rückversicherern, dürfen nur auf das Konto der ausländischen Rückversicherer und nicht auf Konten von Banken oder anderen Institutionen entgegengenommen werden.

39) Falls ein bei der zuständigen Handelskammer registrierter **Handelsvertreter** auf Grund der Bestimmungen des Rundschreibens der Devisenkommission Nr. 7 für die von ihm vertretene Danziger Firma Beträge einkassiert, kann er diese Beträge auf das Danziger Konto der Firma bei der PKO oder einer anderen Devisenbank einzahlen.

40) Auf Grund des polnisch-danziger Verrechnungsabkommens sind Auszahlungen und Uebertragungen an Deviseninländer sowie Uebertragungen auf andere **Danziger Konten** zulässig. Dagegen sind nicht zulässig Uebertragungen von Danziger Konten auf Konten anderer Ausländer, auch wenn es sich um Sperrkonten handelt.

41) Die inländische Firma darf für die bei einer Danziger Firma gekaufte Ware den Betrag auf das Danziger Konto bei einer Devisenbank einzahlen, unabhängig davon, woher diese Ware ihr durch die Danziger Firma geliefert wurde.

42) Gemäß den Bestimmungen des § 14 der Ausführungsverordnung zum Devisendekret dürfen Deviseninländer und zwar sowohl physische wie auch juristische Personen **Konten von Devisenausländern** führen, mit welchen sie Waren- oder andere Forderungen verrechnen. Die Buchung von Vorgängen aus diesen Konten bedarf der Devisengenehmigung.

43) Die Erteilung einer **Vollmacht an einen Ausländer** durch einen Deviseninländer zur Verfügung über ein **Safe** in einer inländischen Bank ist ohne Devisengenehmigung gestattet, falls sich in dem Safe keine Gegenstände befinden, deren Zurverfügungstellung an einen Ausländer verboten ist. Die Bank kann eine solche Vollmacht ohne besondere Genehmigung der Devisenkommission zur Kenntnis nehmen, sie ist nicht verpflichtet, den Inhalt des Safe zu untersuchen, jedoch muß sie den Kunden darauf aufmerksam machen, daß eine Devisengenehmigung notwendig ist, falls sich andere Gegenstände in dem Safe befinden.

44) Der Erwerb einer **hypothekarischen Forderung** eines Ausländers durch einen Deviseninländer an einem Grundstück, das in Polen gelegen ist, bedarf der Devisengenehmigung, es sei denn, daß die Bezahlung des Kaufpreises auf das Sperrkonto des Ausländers erfolgt.

45) Gemäß den Bestimmungen des Rundschreibens der Devisenkommission Nr. 24 darf der **Hausverwalter** des Ausländers im Inlande aus den Einkünften des Grundstückes **Unterstützungen an unbemittelte Familienmitglieder** in der bisher erfolgten Höhe auszahlen. Jede neue Auszahlung für diesen Zweck bedarf der Devisengenehmigung.

Der Hausverwalter darf an den Hausbesitzer den Betrag von 300 Zl. monatlich auszahlen, ohne Rücksicht darauf, ob der Aufenthalt im Inland einen ganzen Monat oder nur kürzere Zeit dauert.

46) **Briefmarken** können Handelsgegenstand sein und unterliegen deshalb als Ware der Ausfuhrkontrolle. Deshalb haben Personen, welche Briefmarken nach dem Auslande versenden, dem Postamt eine Ausfuhrmeldung zu erstatten. Die durch den Verkauf der Briefmarken erzielten ausländischen Geldbeträge sind einer polnischen Devisenbank zum Kauf anzubieten.

Zwecks Erlangung einer Ausfuhrmeldung oder Befreiung von der Verpflichtung zum Weiterverkauf der Exportvaluta bei Tauschsendungen von Briefmarken ist ein entsprechender Antrag an PIR (Wydział Kontroli Waluty Eksportowej, Warszawa) einzureichen.

47) Die **Einreichung einer Klage gegen Deviseninländer** im Auftrage von Ausländern, bedarf keiner Devisengenehmigung.

48) Pässe, welche im Inlande von den Verwaltungsbehörden ausgestellt wurden, aber **im Auslande von den polnischen Konsulaten prolongiert** werden, gelten als Konsulatspässe und ihre **Besitzer als Devisenausländer.**

49) Im Rahmen des Gesamtbetrages und während der Gültigkeitsdauer einer Devisengenehmigung dürfen einmalig **rückständige Ueberweisungen** für vergangene Zeiträume vorgenommen werden.

50) Mit Rücksicht auf die Vorschriften des Art. 7 des Devisendekrets ist eine Devisengenehmigung bei Annahme jeder aus dem Ausland kommenden Sendung erforderlich, welche **Zinspapiere und Devidendenpapiere** sowie Coupons derselben enthält. Generelle Genehmigungen zur Annahme derartiger Sendungen besitzen lediglich die Devisenbanken.

Die Ausführung von Aufträgen von Devisenausländern bezüglich Zins- und Dividendenpapieren sowie Coupons derselben, welche physischen oder juristischen Deviseninländern zur Aufbewahrung übergeben wurden, bedarf der Devisengenehmigung. Dabei ist es gleichgültig, ob diese Aufträge direkt von den Ausländern erteilt wurden, oder mittelbar von den Bevollmächtigten Deviseninländern.

51) Die Bestimmungen des Rundschreibens der Devisenkommission Nr. 33 verlangen, daß die zur Ausführung von Aufträgen notwendigen Beträge, wie z. B. die Kosten für **Zeichnung von Aktien** etc. in Devisen oder vom freien Auslandskonto oder auf eine andere durch Spezialvorschriften vorgesehene Art gedeckt werden.

52) Die Uebersendung von **Sparkassenbüchern** aus dem Auslande nach Polen ist genehmigungsfrei; dagegen ist zur Ueberweisung der Beträge, welche die Sparkassenbücher ausweisen, nach dem Ausland eine Devisengenehmigung erforderlich.

53) Der Abzug von **Steuern und öffentlichen Abgaben durch Arbeitgeber** vom Gehalt der im Ausland wohnenden Personen bedarf keiner Devisengenehmigung, sofern die Arbeitgeber zu diesen Abzügen auf Grund von Rechtsvorschriften verpflichtet sind.

54) Die Entrichtung von **Steuern durch eine Inlandsfirma für ihren Mitinhaber-Devisenausländer,** gilt als Auszahlung im Inlande im Auftrage eines Devisenausländers und ist daher ohne Devisengenehmigung verboten.

55) Die **Zwangsvollstreckung** an dem Vermögen von Deviseninländern zu Gunsten eines Devisenausländers bedarf keiner Devisengenehmigung; dagegen darf die Auszahlung der von den Vollstreckungsorganen eingezogenen Beträge an den Gläubiger oder seinen Bevollmächtigten nur mit Genehmigung der Devisenkommission erfolgen.

56) Der Abschluß eines **Pachtvertrages** an einem im Inland gelegenen Grundstück, welches Eigentum eines Devisenausländers ist, bedarf keiner Genehmigung, dagegen darf die Erfüllung von Leistungen, zu welchen der Pächter verpflichtet ist, nur in Uebereinstimmung mit den diesbezüglichen Devisenvorschriften erfolgen.



Rechtssprechung

Haftung für die vom Hauspersonal eingekaufte Ware

Die Hausfrau hat von dem Geschäftsinhaber die Ware erhalten, d. h. eine ihr nicht zustehende Leistung, da sie für diese Ware den Kaufpreis dem Verkäufer nicht bezahlt hat. Es liegt deshalb eine unbillige Bereicherung vor. Aus desem Grunde finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Schuldverpflichtungen Anwendung, wonach die betreffende Person in einem solchen Falle verpflichtet ist, die Leistung zurückzuerstatten oder den Wert zu bezahlen. Zwar hat die Hausfrau ihrer Köchin das Bargeld zum Kauf der Waren ausgehändigt und dieses Bargeld nicht mehr zurückbekommen, demnach also keine Vorteile davon gehabt, jedoch beruht der Vorteil für die Hausfrau darin, daß sie die ihr gelieferten Waren für ihre Zwecke benutzt hat und die Veruntreuung des Geldes durch die Köchin sie der Vorteile nicht beraubt hat, um welche sich ihr Vermögen auf Kosten des Geschäftsinhabers vergrößert hat. Eine Bereicherung der Hausfrau würde gemäß Art. 127 k. z. nur dann nicht vorliegen, wenn sie die Waren für unproduktive Zwecke benutzt hätte.

Diesen Standpunkt vertritt das Oberste Gericht in seinem Urteil vom 7. Mai 1938 C II 2889/37).

Einfuhr, Ausfuhr

Verlängerung der Gültigkeit einiger Einfuhrbewilligungen

Rundschreiben des Finanzministeriums vom 1. Juli 1939 Nr. D IV 20976/3/39.

Die Einfuhrbewilligung für einige Waren wurden zuletzt mit einer zweimonatigen Geltungsdauer erteilt.

Das Gewerbe- und Handelsministerium hat dem Finanzministerium mitgeteilt, daß die Gültigkeit aller Einfuhrbewilligunngen, die bis zum 30. Juni 1939 einschl. mit einer zweimonatigen Geltungsdauer erteilt wurden, generell um einen Monat verlängert worden ist.

Im Zusammenhang damit sind die mit einer zweimonatigen Geltungsdauer erteilten Einfuhrbewilligungen hinsichtlich ihrer Gültigkeit ebenso zu behandeln wie die mit einer dreimonatigen Geltungsdauer erteilten Einfuhrbewilligungen.

Frankreich hebt vorläufig gewisse Einfuhrbeschränkungen auf

Belgien kündet entsprechende Schritte an.

Um die nach oben gerichtete Preisbewegung in Frankreich aufhalten zu können, wurde in jüngster Zeit der Regierung die Absicht inspiriert, Zollsenkungen vorzunehmen. Im Rahmen der neuen Dekretgesetze sind derartige Maßnahmen jedoch nicht getroffen worden. Dafür wird jetzt mitgeteilt, daß die Regierung beschlossen hat, die Anwendung einer gewissen Zahl von Kontingentmaßnahmen aufzuheben. Es handelt sich um eine vorläufige Regelung. Die Regierung behält sich jedoch vor, bei den in Frage kommenden Warengruppen erneut die Einfuhrbeschränkungen anzuwenden, falls in den betreffenden Waren die ausländische Konkurrenz durch anormal niedrige Preisangebote den Markt stören sollte.

Der Beschluß der Regierung bildet gewiß einen beachtenswerten Faktor auf dem Wege einer freieren Gestaltung des Außenhandels, der durch den infolge der Währungsabwertungen geschaffenen niedrigeren Inlandspreisstand erleichtert wird. Die Aufhebung der Anwendung von Einfuhrbeschränkungen betrifft jedoch nur, eine gewisse Zahl von Industrieprodukten, während Agrarerzeugnisse von der Lockerung des bisherigen Systems ausgeschlossen bleiben, und zwar mit der Begründung, daß bei Agrarerzeugnissen wegen der natürlichen Preisschwankungen eine stetige Kontrolle der Regierung notwendig sei. Immerhin ist die Möglichkeit gegeben, daß die Regierung die sicherlich zunächst noch kleine Liste der Industrieerzeugnisse, bei denen die Einfuhrbeschränkung aufgehoben werden soll, späterhin verlängern wird.

Von der belgischen Regierung wurde ein entsprechender Schritt für die Belgisch-Luxemburgische Zollunion angekündigt, und zwar sollen die Einfuhrkontingente für verschiedene Textilwaren, Fensterglas, andere Glassorten und Erdnußöl aufgehoben werden.

Literatur

Die Kalkulation in der Industrie unter Berücksichtigung der Kostenrechnungssätze und der LSÖ. Von Dr. Julius Greifzu. 4. Auflage. Hanseatische Verlagsanstalt Hamburg.

Die vierte Auflage dieses Buches steht ganz im Zeichen der neuen allgemeinen Grundsätze für die Kostenrechnung auf Grund der ministeriellen Erlasse vom 16. 1. 39., die der heutigen Kalkulation als Fundament dienen. Die wichtigen Preisbildungsbedingungen der sog. LSÖ. vom 15. 11. 38 sind ebenfalls entsprechend berücksichtigt, sie bieten jedem Kostenrechner wichtige und interessante Unterlagen und Erkenntnisse. An sonstigen wesentlichen Erweiterungen ist auf die verschiedenen neuen Kalkulationsbeispiele hinzuweisen, die Berechnung des betriebsnotwendigen Kapitals, die Schlüsselverkürzung bei der Verrechnung der Gemeinkosten, die verschiedenen Betriebsabrechnungsbogen und ein weiteres Beispiel einer Aequivalenz-Kalkulation. Der Pflichtkontenrahmen ist ebenfalls abgedruckt, wie auch der Wortlaut der anfangs erwähnten Verordnungen.

Jetzt kann man auch Kunststoffe schweißen!

Wenn ein alter Schweißfachmann das liest, daß man jetzt sogar Kunststoffe schweißen kann, so erklärt er das erst mal für glatten Unsinn. Wenn er dann aber hört, daß tatsächlich ein einwandfreies Verfahren entwickelt wurde, um Kunststoffe zu schweißen, so wird er vielleicht annehmen, daß es sich dabei um einige gut gelungene Laboratoriumsversuche handelt, daß es aber unmöglich sein müsse, Kunststoffe, also solche Stoffe, aus denen man Radiogehäuse, kleine Behälter und dergl. preßt, zur schweißen, denn . . . und so folgert er richtig, wenn ich mit einer Schweißflamme, die ein paar tausend Grad Hitze entwickelt, auch nur in die Nähe eines Gegenstandes aus Preßstoff komme, so muß doch nach aller bisherigen Erfahrung das Ding schon verbrennen, ehe man überhaupt ganz herangekommen ist!

Heißluft statt Schweißflamme.

So ist die Sache ja nun auch nicht! Preßstoff oder Kunststoff, wie man volkstümlich sagt, oder „PCU-Stoff", wie es die I. G. nennt, werden nicht mit einer Schweißflamme geschweißt, sondern mit überhitzter Luft! Und hierin unterscheidet sich dieses Schweißverfahren grundsätzlich von der bisher bekannten Schweißung mittels Gasflamme oder elektrischen Lichtbogens, von den anderen autogenen oder elektrischen Schweißverfahren ganz abgesehen. Man kann also Kunststoffe schweißen! Und das ist grundsätzlich neu. Das Verfahren ist, so wie es von der I. G. ausgearbeitet wurde, ganz einfach, d. h. jetzt, nachdem alle Versuche abgeschlossen sind. Man legt die zu schweißenden Teile genau so aneinander, wie man etwa beim autogenen Schweißen oder beim Lichtbogenschweißen vorgehen würde, wenn man Metall oder Eisen miteinander durch Schweißung verbinden will. Als Schweißdraht dient ein „Draht", der ebenfalls nichts anderes ist, als der Kunststoff auch, nämlich sogenanntes „PCU"-Material. Der Brenner aber ist kein Brenner! Er sieht nur so aus, wenn auch eine Flamme dabei sichtbar wird. Er besteht aus einer Rohrspirale, durch die Preßluft unter geringem Druck geblasen wird und dadurch, daß die Rohrspirale, die sich im „Brenner" oder besser gesagt „Schweißgerät" befindet, durch eine Gasflamme erwärmt wird, kann die Preßluft überhitzt mit einer Temperatur von etwa 230—270 Grad Celsius austreten. Diese überhitzte Preßluft führt man auf die Schweißstelle und hält den Schweißdraht bei. Nun tritt ein Zerfließen des Schmelzdrahtes ein. Ebenso fließen die Ränder des Schweißstückes ineinander und die Schweißung ist erfolgt. Es ist ganz einfach, man glaubt es erst, wenn man es wirklich mit eigenen Augen gesehen hat!

Nun wird mancher Leser fragen, was denn das wohl für eine praktische Bedeutung haben könne, es käme doch höchstens mal für ein paar geplatzte Radiogehäuse in Frage!

Die große Bedeutung des Verfahrens.

Ueberlegen wir einmal, was wir heute nicht alles aus Kunststoffen herstellen! Von Radiogehäusen ganz abgesehen. Da werden Röhren, Behälter, Kühlsysteme, Flaschen, Büchsen, Armaturen und vielerlei Dinge, die man in reichen Zeiten aus Eisen, Kupfer, Metallen aller Art herstellte, heute aus Kunststoff, nämlich dem sogenannten PCU-Stoff fabriziert. Dadurch, daß man diesen Kunststoff in zahlreichen Industrien an Stelle von Metallgeräten einführte, war es möglich, dem Reiche jährlich für viele Millionen RM. zu sparen, die anderweitig Verwendung finden konnten. War die Verwendung von Kunststoffen zuerst nur gewissermaßen ein Behelf, so hat er sich in einem so großen und unerwarteten Ausmaße in zahlreichen Fällen nicht bloß als ein vollgültiger Ersatzstoff, sondern darüber hinaus sogar als ein besserer Spezialstoff erwiesen. Immerhin waren der Anwendung des Kunststoffes gewisse Grenzen in ihrer Fabrikation von Maschinenteilen und maschinellen Anlagen gesetzt, als bisher nur möglich war, diese Kunststoff-Einzelteile entweder nur in einem Stück zu pressen oder sie miteinander zu vernieten oder zu verschrauben. Das letztere Verfahren war deshalb unbeliebt, weil das Material immer recht spröde ist und an Niet- und Schraubstellen leicht zu Brüchen neigt. Diese Schwierigkeiten sind nun dadurch behoben, daß man Kunststoff schweißen kann. Die Kunststoff-Schweißtechnik, die nicht schwieriger ist als die bereits oben erwähnten bekannten Schweißverfahren, ist daher berufen, die Verwendungsmöglichkeiten der Kunststoffe in allen möglichen Fabrikationszweigen weitgehend zu vergrößern.

Magnesiumdrähte in der Chirurgie

Der Siegeslauf der Leichtmetalle hat nun auch zur Herstellung von Nähfäden aus Magnesiumdrähten für die Chirurgie geführt. Diese Fäden, die mit der Zeit vom Körper absorbiert werden, bestehen gemäß DRP. 676 059 aus einer Seele von einem oder mehreren geraden oder wenigen gegeneinander gedrehten Magnesiumdrähten von 0,1 mm Durchmesser und einer Hülle aus verflochtenen Fäden der ersten Art.

Erhöhung der Haftfestigkeit und Korrosionsbeständigkeit von Ueberzügen auf Eisen und Stahl

Um Ueberzügen auf Eisen und Stahl eine besondere Korrosionsfestigkeit und Haftfestigkeit zu verleihen, werden nach dem DRP. 675 334 die Gegenstände vor dem Aufbringen des Ueberzuges mit einer Lösung von kieselfluorwasserstoffsauren oder borfluorwasserstoffsauren Salzen, besonders den Alkalisalzen, und Chromsäure behandelt. Nach einem Ausführungsbeispiel wird während 1—3 Minuten eine Lösung verwendet, welche 5,5 g je l Chromsäure und 9,5 g je l Kieselfluornatrium $Na_2 Si F_6$ enthält; eine andere geeignete Lösung enthält 12 g Chromsäure und 20 g Borfluornatrium $NaBF_4$.



Lest und verbreitet die

Wirtschaftskorrespondenz

für Polen

LEIPZIGER HERBSTMESSE 1939

Beginn: 27. August

Alle Auskünfte erteilt das

LEIPZIGERMESSAMT

LEIPZIG / Deutschland

oder

der ehrenamtliche Vertreter: Dr. W. ZOWE, Katowice, ulica Drzymały 3, II. Telefon Nr. 330-74.

60% Fahrpreis-Ermässigung auf den deutschen Reichsbahnstrecken

Aus Technik und Forschung:

Spinnbare Fasern aus Walfischspeck

Die steigenden Mengen von Walen, die alljährlich zur Strecke gebracht werden, legten den Gedanken nahe, aus dem Speck von Walen und anderen See- und Landsäugetieren, wie Seehund und Schwein, spinnbare Fasern zu gewinnen. Das Engl. P. 501 703 beschreibt ein geeignetes Verfahren hierfür. Nachdem der Speck durch Zerkleinern in eine breiartige Masse übergeführt wurde, erhitzt man diese auf Temperaturen zwischen 30 und 40 Grad und trennt schließlich die in der Hauptsache aus Oel und Wasser bestehende Flüssigkeit von den vorwiegend aus spinnbaren Fasern bestehenden festen Anteilen, wobei zur schnelleren Trennung Stoffe wie Kochsalz, Magnesiumchlorid usw. zugefügt werden können. Diese schützen gleichzeitig die Fasern, so daß ihre physikalischen Eigenschaften keine Verschlechterung erfahren. Die Trennung der beiden Massen kann durch Absetzenlassen, Zentrifugieren, Abpressen oder durch gemeinsame Anwendung dieser Operationen bewirkt werden. Bei allen diesen Vorgängen darf die Temperatur 45 Grad nicht überschreiten.

Verfahren zum Feinperforieren feinporöser Stoffe

Ein neues Verfahren zum Feinperforieren feinporöser Stoffe, wie von Akkumulatorscheidern, Filtern, Platten, Tüchern, Papier usw., beschreibt das DRP. 647 310. Die Perforation erfolgt mittels Funkenentladung, vorzugsweise durch Hochfrequenzströme, wobei die Zahl der Perforationen je Flächeneinheit durch die Geschwindigkeit geregelt wird, mit welcher der zu perforierende Gegenstand durch die Funkenstecke bewegt wird. Durch die Perforation wird der elektrische Widerstand der Scheider vermindert, ihre Durchlässigkeit für Flüssigkeiten wesentlich erhöht, was die Scheider für Starterbatterien besonders geeignet macht. Nach dem Zusatz-DRP. 664 163 werden mehrere Lagen des zu bearbeitenden Stoffes mit dem gleichen Funken perforiert. Man kann die Stoffe zwischen Isolierplatten legen, in welche Drähte eingebettet sind, die mit den Elektroden in einer Geraden liegen. Hierdurch gelingt es, die Funken auszurichten und eine gleichmäßige Perforation zu erzielen.

Imprägnierung von Holz

Eine neue Imprägnierungsmethode von Holz mit Lösungen härtbarer Kunstharze wird im DRP. (Zweigstelle Oesterreich) 156 108 beschrieben. Man imprägniert mit den Lösungen härtbarer Kunstharze in organischen Lösungsmitteln auf solche Weise, daß das zu behandelnde Material mit den Lösungen zwecks Härteausgleich verhältnismäßig kurz und stoßweise mit Hilfe von wellenartigen Druckstößen behandelt wird, so daß die weicheren Stellen des Materials mehr aufnehmen als die härteren. Durch Erhitzen, bei welchem eine Härtung des Kunstharzes stattfindet, wird dann ein Härteausgleich erzielt. Anschließend an die Härtung wird das Material unter tunlichster Vermeidung von Luftzutritt, vorzugsweise in demselben Behälter, einer zweiten Imprägnierung mit Paraffin, Wachs, Harz oder dergleichen Farbstoffen usw. unter evtl. Mitverwendung fäulniswidriger Mittel unterworfen.

Bleieisenlegierungen

Leicht schneidbare und besonders für Automatenstähle geeignete Bleieisenlegierungen enthalten nach dem Franz. P. 839 239 bis zu 1,7% Kohlenstoff und 0,03—1%, vorzugsweise 0,21—1% Blei. Der Schwefelgehalt soll unter 0,5%, vorzugsweise 0,02—0,3%, liegen. Ferner kann die Legierung bis 2% Mangan, bis 1% Silicium und bis 0,2% Phosphor enthalten. Ueberdies können einzeln oder zu mehreren Nickel, Kupfer, Chrom, Molybdän, Vanadin, Wolfram, Zirkon, Titan, Niob, Tantal und Aluminium vorhanden sein. Durch den Bleigehalt wird nur eine sehr geringfügige Verschlechterung der mechanischen Eigenschaften hervorgerufen.

Zum Tage

Die Werbefront des Geschäftes.

Schaufenster und Verkaufsraum sind die Sprachrohre des Geschäftes. Klar und rein müssen ihre Stimmen alles zu sagende ohne Mißton schnell und übersichtlich vermitteln. So ist es vor allem einmal besonders auch für das kleine Geschäft wichtig, daß es einen bequemen und geschützten Ladenzugang erhält. Es lassen sich hier nicht nur große, sondern auch kleine Läden durchaus zeitgemäß in die heutige Art des werbenden Geschäftsbetriebes einordnen. Die Ware wird immer stilgerechter und kunstvoller. Sie erhält ganz andere Beziehungen zum Geschäft und Verkaufsraum, die Schaufenster müssen sich gleichfalls in ihrer Werbung der Ware anpassen.

Holz, Metall, Farbe, Glas und Licht müssen dabei zu Hilfsmitteln neuer Gestalung werden und verlangen dann eine durchdachte Anwendung ihrer stofflichen Zusammensetzung, wenn in schöpferischer Beziehung ein wirkliches Werbemittel geschaffen werden soll. Holz und Metall sind die Grundbaustoffe der schmückenden Gestaltung an Schaufenster und Verkaufsraum.

Die Farbe erhöht die Werbewirkung. Dies geschieht aber nur, wenn in feinem Empfinden Farbton und -technik sich der Eigenart des Geschäftes, der Umgebung und dem Haus angleichen. Schlechte Farbengebung erfüllt den Kauflustigen mit Unbehagen und stößt ihn ab. Je kleiner die Schauseiten und das Schaufenster, desto stärkere Leuchtkraft können die Farben erhalten.

Das Glas ist an sich ein raumöffnendes, wesenloses Gestaltungsmittel. Die einfache klare Linienführung des Glases rückt die ausgestellten Waren durchaus in den Vordergrund. Es wird so zum wertvollen Mittel psychologischer Einwirkung auf den Kunden. Im Glas liegt etwas Rhythmischbewegtes, Leichtschwebendes, das das Schwergefühl der Erde und ihre Trägheit zu überwinden scheint.

Das Licht ist im Gegensatz hierzu ein mehr flüchtiges Gestaltungsmittel. Es muß daher besonders feinfühlend in die Werbewirkung von Schaufenster und Verkaufsraum eingeschaltet werden.

Das verkehrstechnische Problem ist auf die Formengebung und Gesamtgestaltung der Werbefront und des Verkaufsraumes beeinflussend. Werbefront und Schaufenster bilden eine unzertrennliche Einheit. Vom Schaufenster zum Verkaufsraum darf es nur ein Schritt sein, den durch die leicht zugängliche Ladentür. Die ausgestellten Waren soll man in Ruhe betrachten können, ohne daß dadurch der Verkehr der Straße aufgehalten wird oder dieser ein längeres Verweilen vor der Auslage verbietet. Nischenbildungen bieten so dem Beschauer Gelegenheit zum Verweilen und werden zu einem Mittel lebendigster Aufteilung.

Der Grundriß muß von sich aus eine wirksame Gestaltung entwickeln lassen. Er muß durch klare Anordnung der Werbemaßnahmen zu größter Einfachheit hinzielen. Bei allen Maßen und Platzanordnungen sind immer wieder die Größenverhältnisse der zum Verkauf gelangenden Waren maßgebend. Auch der Platz für die Käufer erhält durch den Grundriß die richtige Ordnung.

So gelten als Bedienungsgang der Verkäufer die Breiten von 70 bis 80 cm als Verkehrsraum, für das Publikum mindestens ein Gang von 2 m Breite, ohne daß Warenschränke den Platz verengen dürfen.

Das Schaufenster darf nicht eine zu große Tiefe erhalten und soll stufenweise nach hinten zu die Ausstellungsmöglichkeit der Waren erhalten. Bei kleinen Waren darf das Schaufenster nicht zu tief an den Fußweg heranreichen und soll einen höheren Sockel erhalten, damit dem Kauflustigen das Bücken erspart bleibt. Die Schaufensterrückwand soll einfach wirken, sie kann zur Erhöhung der Werbewirkung die Hausmarken der Waren tragen, die im Geschäft angeboten werden. Dabei soll immerhin so viel Platz im Schaufenster vorhanden sein, um auch einmal eine größere Gruppe aufbauen zu können, die z. B. die Ware bildlich im Gebrauch des wirklichen Lebens zeigt.

Der Ladenzugang soll leicht zu finden und möglichst keine Stufen vom Fußweg her erhalten. Zugänge durch Hausflur usw. sind immer unbequem und lassen den Käufer leicht ein anderes Geschäft aufsuchen. Immer wird der Kunde es dankbar begrüßen, wenn der Zugang in einer kleinen Nische liegt. Es ist dabei ganz gleich, ob man das kleine oder große Geschäft gestaltet.

Redaktor naczelny: Dr. Alfred Gawlik, Katowice.
Hauptschriftleiter: Dr. Alfred Gawlik, Katowice.
Wydawca: Wirtschaftliche Vereinigung für Polnisch-Schlesien. Katowice, ul. 3-go Maja 17, II. ptr.
Druk: Kattowitzer Buchdruckerei- u. Verlags-Gesellschaft Sp. Akc., Katowice.